

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/22.41.00	öffentlich	2013/186	19.11.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013				
Gemeinderat	12.12.2013				

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern - 3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern wurde seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW erstellt.

Die Mustersatzung ist in 2013 geringfügig geändert worden. Die Änderung bezieht sich auf § 9 Ziffer 3 der Satzung, in dem die Ordnungswidrigkeiten aufgeführt sind. Ziffer 3 sah bislang als Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand vor, dass ein Hundehalter entgegen der Verpflichtung zur Abmeldung eines Hundes einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

Hintergrund der Anpassung ist, dass die Hundesteuersatzung als kommunale Satzung die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz (KAG) lediglich konkretisieren kann. Der Regelungsinhalt darf aber nicht über denjenigen des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG hinausgehen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es sogar bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand es § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG nicht erfüllt.

§ 9 Ziffer 3 der Hundesteuersatzung ist insofern aus dem Ordnungswidrigkeitenkatalog ersatzlos zu streichen.

Joachim Schindler
Bürgermeister

Heinz Nünning
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland
Sachbearbeiter
